

# **Satzung des Marktes Altmannstein über die Benutzung des Freibades in Altmannstein (aktuelle Fassung)**

## **I.**

Der Markt Altmannstein erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 392) – (FN BayRS 2020-1-1 I) – folgende Satzung über die Benutzung des Freibades.

## **§ 1**

### **Art und Zweck der Einrichtung**

- 1) Der Markt Altmannstein unterhält das Schwimmbad als öffentliche Einrichtung zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und körperlicher Ertüchtigung. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen.
- 2) Im Falle der Auflösung der Anlagen oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 (RGBl. I S. 925) in der jeweils geltenden Fassung zuzuführen.

## **§ 2**

### **Benutzungsberechtigung**

- 1) Die Benutzung des Schwimmbads und seiner Einrichtungen steht jedermann nach Maßgabe dieser Satzung zu.
- 2) Ausgeschlossen von der Benutzung sind
  - a) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, solange die Übertragbarkeit noch besteht. Über die Freiheit von Ansteckungsgefahr kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.
  - b) Betrunkene und offensichtlich unter Drogeneinfluss stehende Personen.
- 3) Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, ist das Benutzen des Bads nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Die Aufsichtsperson ist vom Eintritt befreit.

### **§ 3**

#### **Betriebs- und Badezeiten**

- 1) Der Marktrat bestimmt die Betriebszeit, in der das Schwimmbad für die allgemeine Benützung geöffnet ist.
- 2) Während der Betriebszeit ist das Bad in der Regel am

**Montag von 12.00 - 19.30 Uhr und  
Dienstag – Sonntag von 9.00 - 19.30 Uhr**

geöffnet.

- 3) Kinder unter 14 Jahren, die ohne Begleitung der Erziehungsberechtigten sind, haben das Bad bis spätestens 18.00 Uhr zu verlassen.
- 4) Schulklassen unter Leitung des Klassenlehrers können das Schwimmbad Dienstag – Freitag von 09.00 bis 13.00 Uhr und bei lehrplanmäßigen Spiel- und Sportstunden benutzen.
- 5) Der Markt kann das Schwimmbad bei Überfüllung, bei anhaltender Kälte und regnerischer Witterung und aus anderen besonderen Gründen (zur außerordentlichen Reinigung) ganz oder teilweise schließen.

### **§ 4**

#### **Spiele**

- 1) Spiele dürfen im Bad nur auf den hierfür besonders kenntlich gemachten Plätzen oder zu den vorgesehenen Übungszeiten im Wasser ausgeführt werden.
- 2) Zu den Spielen dürfen nur leichte Gummibälle benutzt werden.
- 3) Spiele und Leibesübungen, die andere Badegäste in Gefahr bringen können, sind verboten. Das Benützen von Kinderspielgeräten durch Erwachsene ist verboten.

### **§ 5**

#### **Vorreinigungspflicht**

Vor dem Betreten des Schwimmbeckens sind Körper und Füße an der Brause und am Fußwaschbecken zu reinigen. Seife und andere Reinigungsmittel dürfen nur dort verwendet werden.

## **§ 6**

### **Anweisungen**

- 1) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 2) Wer die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt oder gegen die Badeordnung verstößt, kann aus dem Schwimmbad verwiesen werden.
- 3) Personen, die wiederholt gegen die Ordnung des Schwimmbads verstoßen, können vorübergehend oder für dauernd von der Benützung des Bades ausgeschlossen werden.

## **§ 7**

### **Haftung der Besucher**

- 1) Das Schwimmbad und seine Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.
- 2) Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.
- 3) Jede Verunreinigung ist von dem für sie Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.
- 4) Beschädigung des Bades und seiner Einrichtung sind dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Haftung des Marktes**

- 1) Die Benutzung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Soweit gesetzlich nicht etwas anderes zwingend bestimmt ist, haftet der Markt nicht für Schäden bei der Benutzung des Schwimmbades.
- 2) Für Kleidungsstücke und Wertgegenstände, die zu Aufbewahrung abgegeben worden sind, übernimmt der Markt keine Haftung.

## **§ 9**

### **Verbote**

Es ist verboten:

- 1) Die Badebenutzer zu gefährden oder zu belästigen, insbesondere andere in das Wasser zu stoßen oder zu werfen oder unter das Wasser zu tauchen,
- 2) von den Längsseiten des Badebeckens aus ins Wasser zu springen,
- 3) Luftmatratzen in das Badebecken mitzunehmen,

- 4) Badebekleidung zu benützen, die nicht den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes entsprechen,
- 5) ohne Erlaubnis des Marktes Dienstleistungen oder Gegenstände anzubieten, sie zur Schau zu stellen, zu verkaufen oder für sie zu werben,
- 6) auf Bäume, Kabinen, Bänke, Zäune oder Einfassungen zu steigen,
- 7) mit abfärbenden Kleidungsstücken in das Wasser zu gehen,
- 8) Badewäsche anderswo als in den Brauseabläufen oder Fußwaschbecken zu Waschen oder auszuwirken,
- 9) als Nichtschwimmer Sprungtürme oder Sprungbretter zu betreten oder zu benützen,
- 10) als Nichtschwimmer das für die Schwimmer vorgesehene Abteil des Beckens zu benützen,
- 11) im Badegelände mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen zu fahren,
- 12) Tier in das Bad mitzunehmen.

## **§ 10**

### **Gebührenarten**

- 1) Der Markt Altmannstein erhebt Gebühren für die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen.
- 2) Tageskarten gelten nur am Lösungstag. Zehner-, Saison-, Familien- und Gruppenkarten ab Ausstellungsdatum. Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Nicht ausgenützte Karten verfallen.
- 3) Gebührenkarten sind aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4) Vom Eintritt befreit sind Lehrer oder Lehrerinnen als Aufsichtspersonen bei Besuch des Bades mit geschlossenen Schulklassen. Örtliche Schulklassen unter Aufsicht und Verantwortung der Klassenlehrer haben freien Eintritt.

## **§ 11**

### **Ersatzvornahme**

Erfüllt jemand nicht eine ihm aufgrund dieser Satzung obliegende Verpflichtung, so kann der Markt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten vornehmen und ihre Kosten wie Gemeindeabgaben betreiben.

## **§ 12**

### **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 250,-- € geahndet werden.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die bisher gültige Satzung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.